

Satzung

LebensWert - Förderverein für palliative Versorgung Erwachsener im Klinikum Kassel

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

„LebensWert - Förderverein für palliative Versorgung Erwachsener im Klinikum Kassel e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Kassel.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein LebensWert- Förderverein für palliative Versorgung Erwachsener im Klinikum Kassel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und tätige Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die palliative Versorgung erwachsener Patientinnen und Patienten und die Unterstützung ihrer Angehörigen im Klinikum Kassel. Die Förderung dieses Anliegens soll insbesondere geleistet werden durch:

- Unterstützung beim Aufbau und bei der Unterhaltung der Palliativstation und angrenzender Bereiche im Klinikum Kassel sowie ergänzender Therapieangebote auf der Palliativstation,
- Unterstützung der Fort- und Weiterbildung des auf der Palliativstation eingesetzten medizinischen und unterstützenden Personals
- Finanzielle und sonstige materielle Unterstützung, die den vorgenannten Zielen dienen.

(3) Der Verein kann seine Mittel für eine andere gemeinnützige Körperschaft (z.B. eine Stiftung) zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke beschaffen und verwenden (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

(4) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung des Vereinszwecks interessierte natürliche und juristische Person aufgrund eines schriftlichen Antrags werden.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes und dessen Mitteilung an das Mitglied. Ablehnende Beschlüsse müssen nicht begründet werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung der juristischen Person,
- b) durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende mitzuteilen ist,

- c) durch Ausschließung, die jedoch nur bei grobem Fehlverhalten eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen werden kann oder
- d) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seine Beiträge für mindestens ein Jahr nicht entrichtet hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der Beiträge der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Ihnen bleibt es selbst überlassen, sich höher einzustufen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag reduziert oder erlassen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind eingeladen, sich ideell, finanziell und tätig für den Verein zu engagieren und an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und vor Beginn der Versammlung Vereinsmitglieder sind.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sofern eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.
- (9) Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten

Mitglieder. Absatz 7 bleibt unberührt. Redaktionelle Satzungsänderungen aufgrund von Anforderungen des Finanzamtes oder des Registergerichts kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder beschließen. Die Änderungen sind den Mitgliedern zeitnah zur Kenntnis zu geben.

(10) Über den Ablauf und die Beschlüsse einer jeden Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder von der Schriftführerin, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- dem Schriftführer / der Schriftführerin.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder.

(3) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(5) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(6) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(8) Sitzungen des Vorstands werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(11) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

(12) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beirat

(1) Bei Bedarf kann der Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung zur beratenden Unterstützung der Arbeit des Vorstandes einen Beirat einrichten.

(2) Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre berufen. Eine vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitglieds ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer oder -prüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer und -prüferinnen haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Geldbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.

(3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(4) Die Kassenprüfer und -prüferinnen haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Hilfe für Kinder und Erwachsene im Krankenhaus e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand / Erfüllungsort / salvatorische Klausel

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kassel.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein beim Amtsgericht Kassel eingetragen ist.

Kassel, 19.05.2015